

Fax: 09162 / 9291-700
Tel : 09162 / 9291- 111 oder 113

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG

Anzeigefrist zur Vorlage bei der Behörde: öffentlicher Verkehrsgrund: mindestens zwei Monate vor dem Termin
Privatgrund: mindestens einen Monat vor dem Termin

I. Veranstalter (Definition Seite 4) :	
Angaben zum <u>Antragsteller</u> (Adressat der Genehmigung)	
Name des eingetragenen Vereins – (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins)	
Angaben zum <u>Verantwortlichen</u> (1.Vorstand oder Privatperson)	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Vollständige Anschrift	
Handynummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)	E-Mail Adresse
II. Veranstaltungsort:	
Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes mit Fl.Nr., Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm)	
Name und Anschrift des Eigentümer des Anwesens, ggf. Ansprechpartner	
Findet die Veranstaltung teilweise oder ganz im Freien statt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Findet die Veranstaltung in einem Gebäude statt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Liegt eine Genehmigung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung vor? (vorübergehende Verwendung von Räumen – ab 200 Personen)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Wird ein Zelt verwendet? (ab 75 m² Grundfläche ist ein Zeltbaubuch notwendig, auch bei aneinander gebauten Zelten)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Größe des Veranstaltungsraumes /-gelände: (bei Zelten Außenmaße)	ca. _____ m ²
hiervon Bewirtungsfläche	ca. _____ m ²
Veranstaltung auf Privatgrund?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
-Bitte immer einen detaillierten Lageplan beilegen!-	
Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Werden Halteverbote und /oder Verkehrsschilder benötigt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Wird eine Straßensperrung benötigt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Wird eine dieser Fragen bejaht, bitte immer zusätzlich einen Antrag nach § 29 Abs. 2 StVO rechtzeitig bei der VGem. Scheinfeld, Hauptstr. 3, 91443 Scheinfeld (Frau Teichmann, Tel. 09162-9291-141, e-mail teichmann@vgem.scheinfeld.de) stellen.	
Parkplätze: <input type="checkbox"/> stehen auf dem Gelände zur Verfügung: Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> müssen auf öffentl. Verkehrsgrund parken	<input type="checkbox"/> Parkplatz ist beleuchtet <input type="checkbox"/> Parkplatz ist bewacht
III. Angaben zur Veranstaltung:	
Datum, Uhrzeiten (Beginn und Ende)	Beginn Aufbau Ende Abbau

VI. Jugendschutz:	
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:	
Mindestalter ab _____ Jahre.	
<input type="checkbox"/> 24.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss	
<input type="checkbox"/> Alterskontrolle bei Ausgabe alkoholischer Getränke	
<input type="checkbox"/> Alterskennzeichnung durch Stempel/Armbändchen	
Eigene Maßnahmen	
Name und Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten	
VII. Anlagen:	
<input type="checkbox"/> Versicherungsnachweis <input type="checkbox"/> Veranstaltung ist von der Vereins- /Kirchenversicherung abgedeckt <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Liste der beteiligten Gruppen (Infoständen) <input type="checkbox"/> Liste der Personen/Firmen/Vereinen, die Ausschank bzw. Verpflegung durchführen	
Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen	
Wir als verantwortliche Veranstalter erklären uns bereit:	
1. Den Bund, das Land Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden. 2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.	

Für die Richtigkeit der Angaben:

(Datum, Unterschrift des Verantwortlichen evtl. Stempel)

Für den internen Gebrauch:

Abdruck an:

	Stellungnahme	Kenntnisnahme
- PI Neustadt an der Aisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Lebensmittelüberwachung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Jugendamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- VGem. Scheinfeld – Straßenverkehrsbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Feuerwehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Anzeige / Erlaubnisantrag für öffentliche Veranstaltungen

Allgemeines (speziell für Veranstaltungen):

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der **Erlaubnis**, wenn
-die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet,
-es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt,
-zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen/Hallen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
- Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume können grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr zugelassen werden.

Veranstalter/-in (Veranstaltungsanzeige):

Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.

Veranstaltungsart (Veranstaltungsanzeige):

Die Angabe der genauen Veranstaltungsart dient der sicherheitsrechtlichen Einstufung der Veranstaltung.

Veranstaltungsort/Räume (Veranstaltungsanzeige):

Es ist zu prüfen, ob der Veranstaltungsort und die vorgesehenen Räume bzw. Flächen, auch soweit sie sich im Freien befinden, sicherheitstechnisch geeignet sind.

Lageplan (Veranstaltungsanzeige):

z. B. über google maps (www.maps.google.de) mit farblicher Kennzeichnung des Veranstaltungsgeländes. Ferner sollte die Lage geplanten Aufstellungsort für Festzelt, Bühne, Toilettenanlagen, Getränkestände und Rettungswege eingezeichnet werden.